

Änderungshistorie

Datum	Inhalt der Anpassung
20.03.2023	Ausgangsdokument - vorläufige Endversion

Prüfpfadbogen

ESF+

Aktion	21.11.0.	Örtliches Teilhabemanagement
Inkraftsetzung	Gültig ab: 20.03.2023	

Teil A – Angaben zur Aktion

1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen durch die Entwicklung eines örtlichen Teilhabemanagements aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus des Landes Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2021 – 2027 (Richtlinie Örtliches Teilhabemanagement)

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort:	MS	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Referat:	31a	Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, Gesellschaftliche Teilhabe, Armuts- und Reichtumsfragen

3. Zwischengeschaltete Stelle:

Stelle 1:	MS – Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt; Referat 31a – Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen, Gesellschaftliche Teilhabe, Armuts- und Reichtumsfragen
Anschrift:	Turmschanzenstraße 25; 39114 Magdeburg
Stelle 2:	IB - Investitionsbank
Anschrift:	Domplatz 12; 39104 Magdeburg

Kommentiert [WJ1]: Die in diesem Teil enthaltenen Angaben werden größtenteils voraussichtlich nicht mehr Bestandteil des neuen Mustermaßnahmenbogens sein. Weitere Details sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

4. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

a) keine Notifizierung erforderlich

Rechtsgrundlage:

- keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, Begründung siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status)
- Förderung im Rahmen der De-minimis-VO, Begründung siehe Anlage B
- Förderung im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (bitte genau angeben): Artikel und Beihilfenummer, Begründung siehe Anlage B
- Förderung im Rahmen der DAWI-De-minimis-VO oder des DAWI-Freistellungs-Beschlusses (bitte angeben): _____,
- andere Rechtsgrundlage (bitte angeben): _____
- AGVO – „Blitzmeldung“

b) Notifizierung erforderlich

- liegt vor Notifizierungsnummer SG+N oder EPLR+Nr: _____
Genehmigungszeitraum bis: _____
- Regelung ist zur Genehmigung angemeldet (notifiziert).
- Regelung ist noch nicht zur Genehmigung angemeldet.

Begründung siehe Anlage B

5. Beschreibung der Aktion

5.1 Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Die Verpflichtungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bilden den normativen Hintergrund des örtlichen Teilhabemanagements. Die UN-BRK formuliert u. a. Inklusion und wirksame, gleichberechtigte Teilhabe als zentrale Leitideen für staatliche Planungsprozesse und gesellschaftliches Handeln. Eine für alle Menschen gleichermaßen zugängliche, demografiefeste Infrastruktur ist ein wesentlicher Baustein für die Umsetzung dieser Leitideen. Hierfür leistet ein örtliches Teilhabemanagement einen wichtigen Beitrag.

Die Inklusions- und Teilhabeziele der UN-Behindertenrechtskonvention erfordern wohnortnahe Maßnahmen der Teilhabesicherung, wobei Aspekte der Nachhaltigkeit und innovative, multifunktionale und zukunftsgerichtete Lösungsansätze für Teilhabe als gesamtgesellschaftliche Herausforderung zu berücksichtigen sind. Die Teilhabemanager*innen unterstützen die Kommunen hierbei und tragen zu nachhaltigen und langfristigen Veränderungsprozessen auf lokaler Ebene bei.

Von der Aktion sind Menschen mit Beeinträchtigungen und besonderem Unterstützungsbedarf betroffen. Eine unterschiedliche Betroffenheit von Männern und Frauen ist weder in quantitativer noch in qualitativer Hinsicht gegeben.

5.2 Spezifische Förderziele

Das Programm Örtliches Teilhabemanagement trägt zur Umsetzung des SZ h) – Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen – bei.

Die Aktion richtet sich an die Kommunen Sachsen-Anhalts. Sie ist explizit auf Menschen mit Beeinträchtigungen ausgerichtet und verfolgt das komplexe Ziel der gesamtgesellschaftlichen Inklusion. Damit hebt sie sich von anderen Aktionen **Priorität A, SZ h** ab, die entweder andere Zielgruppen oder / und Lebensbereiche in den Fokus nehmen.

Gegenstand der Förderung sind fachlich qualifizierte und geeignete Teilhabemanager*innen, die Maßnahmen zur Sicherstellung der umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen und besonderem Unterstützungsbedarf sowie Maßnahmen der Schaffung eines inklusiven Sozialraums entwickeln und begleiten. Die Umsetzung des Querschnittsziels und der spezifischen Ziele des Programms erfolgt somit über die Einstellung von fachlich qualifizierten und geeigneten Teilhabemanager/innen.

5.3 Bereichsübergreifende Grundsätze

Die Aktion verfolgt laut OP ausgehend von der Investitionspriorität und dem Spezifischem Ziel folgende Querschnittsziele:

a) nachhaltige Entwicklung

1. Die zu fördernden Vorhaben dienen vorrangig einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung gemäß Art. 9 VO (EU) Nr. 2021/1060.

Ja nein

2. Wenn „nein“ (wenn andere Ziele vorrangig verfolgt werden), konterkarieren die Vorhaben eine zukunftsfähige, umweltverträgliche Entwicklung nicht.

Zustimmung

b) Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 9 VO (EU) Nr. 2021/1060

Ja nein

c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gemäß Art. 9 VO (EU) Nr. 2021/1060, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund (mit konkretem Bezug zum OP)

Ja nein

Aus diesen Querschnittszielen ergeben sich die folgenden konkreten Ziele für die Aktion:

zu a) nachhaltige Entwicklung:

Entfällt

zu b) Gleichstellung von Frauen und Männern

Entfällt

zu c) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund

Die Aktion dient der Gewährleistung der umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen über die Beseitigung von Inklusionsdefiziten und die Herstellung von Barrierefreiheit. Sie ist somit explizit auf die Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen ausgerichtet.

5.4 Fördergegenstände / Förderinstrumente

Das Programm ist beim Land Sachsen-Anhalt angesiedelt. Das Land ermöglicht über die Freigabe von finanziellen Mitteln die Einstellung von örtlichen Teilhabemanager*innen durch die Landkreise und kreisfreien Städte sowie kreisangehörige Kommunen. Die Teilhabemanager*innen werden auf kommunaler Ebene tätig, sie agieren als Schnittstelle zwischen der Verwaltung und den Menschen mit Beeinträchtigungen innerhalb der Kommunen Sachsen-Anhalts. Sie fördern aktiv die Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen und unterstützen die Entwicklung eines inklusiven Sozialraums.

Die Förderung zielt darauf ab, Menschen mit Beeinträchtigungen die umfassende gesellschaftliche und selbstbestimmte Teilhabe durch die Schaffung eines inklusiven Sozialraums zu ermöglichen und zur Entwicklung der Kommunen zu lebenswerten, zukunftsfähigen und anziehungskräftigen Orten für alle Menschen beizutragen.

Konkret umfasst die Förderung

- Personalmittel für (mindestens) zwei Teilhabemanager*innen pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt plus Sachmittel gem. Nr. 5.4.3 der Richtlinie und
- je ein*e Teilhabemanager*in für bis zu drei kreisangehörige Kommunen je Landkreis plus Sachmittel gem. Nr. 5.4.3 der Richtlinie.

Die über die ESF+-Mittel finanzierten Teilhabemanager*innen

- tragen zur Stärkung von Würde, Selbstbestimmung, Selbstständigkeit und Eigeninitiative von Menschen mit Beeinträchtigungen bei,
- unterstützen die universelle Gestaltung allgemeiner Teilhabeangebote insbesondere in den Bereichen „Selbstbestimmtes Wohnen“, „Arbeit und Beschäftigung“, „Gesundheit“, „Bildung“ und „Partizipation“,
- befördern den Ausbau kleinräumiger Wohn-, Teilhabe-, Begegnungs- und Betreuungsstrukturen,
- sensibilisieren für den Ausbau alternativer Wohnformen, Anpassung der Wohnungen, des Wohnumfeldes und der örtlichen Infrastruktur insgesamt,

- unterstützen bei der Formulierung von Maßnahmen und Aktionsplänen, die eine nachhaltige und inklusive Gestaltung des sozialen Umfelds sicherstellen und
- tragen mit vielfältigen Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung bei – insbesondere jedoch bei Akteur*innen der Bereiche Bildung, Arbeit und Beschäftigung, Gesundheit und der Verwaltung.

**6. Verfahren und Kriterien für Vorhabenauswahl
(Genehmigung BA: vorl. BA Beschluss 17.05.2022, 14.03.2023)**

Handlungssäule 1:

Ein Wettbewerbsverfahren im klassischen Sinne ist nicht vorgesehen, da es sich bei den potentiell Begünstigten um die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes handelt und die Förderung grundsätzlich allen zur Verfügung stehen soll.

Dabei wird jedoch sichergestellt, dass die Umsetzung qualitativen Kriterien folgt.

Für die Entscheidung zur Bewilligung wird daher die Qualität des Projektkonzepts (siehe Nr. 1 Handlungssäule II) geprüft und zur Entscheidung herangezogen.

Handlungssäule 2:

1. Qualität des Projektkonzeptes
 - 1.1 Projektidee
 - 1.2 Qualität und Umsetzbarkeit des Projektstruktur- und Zeitplans (Meilensteine)
 - 1.3 Qualität der geplanten Projektumsetzung unter Berücksichtigung der inhaltlichen Beschreibung der Arbeitspakete und Handlungsfelder, der Einbindung von Partner*innen, Maßnahmen der Qualitätssicherung / des Projektmonitorings und der Schlüssigkeit des Gesamtkonzeptes
 - 1.4 Qualität der Berücksichtigung von Wechselwirkungen, Abgrenzung und Abstimmung mit anderen Maßnahmen und Angeboten der Region
2. Anbindung an die Verwaltung / die Verwaltungsspitze
3. Regionale, flächendeckende Verteilung der Angebote / räumliche Entfernung zur Landkreisverwaltung

7. Förderfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind notwendige Ausgaben, die unmittelbar durch das Projekt entstehen und zur Projektdurchführung erforderlich sowie dem Projekt direkt zuzuordnen sind.

Für die Bemessungsgrundlage gelten grundsätzlich die folgenden Regelungen:

- Die Förderung von Personalausgaben erfolgt auf Basis der tatsächlich entstandenen Personalausgaben.
- Auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 56 Absatz 1 der VO (EU) Nr. 2021/1060 wird für die restlichen Ausgaben ein Pauschalsatz in Höhe von 20 % der direkten, bestätigten und nachgewiesenen Lohn- und Lohnnebenausgaben des bewilligten Projektpersonals (ohne Verwaltungspersonal) anerkannt. Über diese Pauschale sind alle projektbezogenen Ausgaben abgedeckt.
- Für die unter die Pauschale fallenden Ausgabenpositionen müssen keine Nachweise vorgelegt werden und die Mittelauszahlung erfolgt insoweit in Höhe der festgelegten Pauschale abzüglich des Eigenanteils.

Zu den förderfähigen Sachausgaben zählen projektbezogene Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen und Workshops, bis zu 3 Teilhabekonferenzen während der gesamten Projektlaufzeit (inkl. technischer Ausrüstung) sowie mit den Konferenzen in Zusammenhang stehende Kosten für besondere Bedarfslagen von Teilnehmer/innen mit Beeinträchtigungen, Ausgaben für Gebärdensprachdolmetscher/innen oder Sprachdolmetscher/innen, Ausgaben für die Mitwirkung an Maßnahmen zur Überwindung von Teilhabebarrrieren durch die Bereitstellung barrierefreier Informationsmaterialien und Ausgaben zur Erstellung eines barrierefreien Internetauftritts.

8. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstelle), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

Kommentiert [HC2]: Inwiefern es auch künftig diese Anlagen geben wird, ist momentan noch nicht klar. Daher erfolgt auch hier zunächst die Streichung.

9. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

~~Der eFREporter3 weist unter „Prozesse – sonstige Berichte – Anlagen zum Prüfpfadbogen“ vorhabenkonkret in Anlage 3 die jeweiligen geplanten Vorhabensindikatoren mit den entsprechenden Zielwerten aus.~~

~~Die Definitionen der Indikatoren, Zeitpunkte zur Erfassung von Soll- und Istwerten sowie Hinweise zur Prüfung der Plausibilität von Indikatorenwerten sind sowohl dem „Erlass zur Indikatorenerfassung und -pflege“ nebst Anhänge~~

~~n sowie den Erlassen des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) für Verwaltungsprüfungen und Vorort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 in den Operationellen Programmen 2014-2020 in der jeweils letztgültigen Fassung zu entnehmen.~~

~~Die Festlegung von Zielwerten, Änderungen von Zielwerten, Anpassungen bereits erfasster Soll- und Istwerte im eFREporter3 sowie Ergebnisse der Überprüfung finaler Istwerte sind in den vorhabenkonkreten Akten vor- und aktuell zu halten.~~

Kommentiert [HC3]: Eine Aktualisierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Daher ist dieser Absatz zunächst zu streichen. Je nach Ausgestaltung des neuen Musterprüfpfadbogens werden auch Aussagen zu diesem Punkt mit aufgenommen.

10. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

Siehe Anlage 7: Tabelle 6 „Sekundäres ESF-Thema“

Kommentiert [HC4]: Eine Aktualisierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Daher ist dieser Absatz zunächst zu streichen. Je nach Ausgestaltung des neuen Musterprüfpfadbogens werden auch Aussagen zu diesem Punkt mit aufgenommen.

11.8. Art und Höhe der Förderung

Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien)

- liegt nicht vor
 liegt vor

Es handelt sich hierbei um eine

- institutionelle Förderung
 Projektförderung in Form einer:
- Vollfinanzierung
 - Anteilfinanzierung
 - Fehlbedarfsfinanzierung
 - Festbetragsfinanzierung

12. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

Kommentiert [HC5]: Eine Aktualisierung ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Daher ist dieser Absatz zunächst zu streichen. Je nach Ausgestaltung des neuen Musterprüfpfadbogens werden auch Aussagen zu diesem Punkt mit aufgenommen.

13.9. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Entfällt

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

<u>Antragsberechtigte:</u>	Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt
----------------------------	------------------------------------

1. Verfahren zur Projektauswahl (Förderwürdigkeit)

1.1 Beratung der Antragsberechtigten

Zuständige Stelle:	MS, Ref. 31a Investitionsbank Sachsen-Anhalt Domplatz 12 39104 Magdeburg (im Nachfolgenden „IB“)
Inhalt der Beratung:	Entsprechend dem jeweiligen Bedarf werden antragsinteressierte Kommunen im Vorfeld der Antragstellung <ul style="list-style-type: none"> • der formalen Rahmenbedingungen der Antragstellung: Auswahlkriterien und Verfahren und • der inhaltlichen Anforderungen: fachliche Ziele der Förderung, Schritte zur Umsetzung der Förderziele, Zeitplanung und Erfolgskriterien beraten.

1.2 Antragstellung

Antragsannahmende Stelle:	IB
Form der Antragstellung:	Antragstellung schriftlich per Formular

1.3 Verfahren

Durchführende Stelle:	MS, Ref. 31a
Darstellung/Beschreibung des Verfahrens:	<p>Die Projektauswahl erfolgt auf der Basis eines Antragsverfahrens gem. Teil A Nr. 6 des Prüfpfadbogens <u>Verfahren Handlungssäule 1</u>:</p> <p>Anträge können nach Veröffentlichung der Richtlinie im Ministerialblatt gestellt werden. Fristen für die Antragstellung gelten nicht.</p> <p>Die Entscheidung zum Antrag trifft die bewilligende Stelle nach Prüfung der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit auf der Grundlage ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange im Benehmen mit dem zuständigen Ministerium.</p> <p>Für eine Entscheidung über die Bewilligung des Antrags wird die Qualität des Projektkonzepts herangezogen. Die</p>

	<p>Bewertung der Qualität des Projektkonzepts erfolgt durch das zuständige Ministerium.</p> <p><u>Verfahren Handlungssäule 2:</u></p> <p>Die Projektauswahl erfolgt auf der Basis eines Antragsverfahrens. Anträge für die erste Auswahlrunde müssen bis spätestens drei Monate nach Veröffentlichung dieser Richtlinie im Ministerialblatt gestellt werden. Für die zweite Auswahlrunde müssen Anträge bis spätestens sechs Monate nach Veröffentlichung dieser Richtlinie eingereicht werden. Danach gilt jeweils der erste Werktag im Quartal als Stichtag zur Antragstellung.</p> <p>Die bewilligende Stelle legt dem zuständigen Ministerium die Förderanträge unmittelbar nach Antragstellung vor. Das Ministerium bewertet die eingereichten Anträge anhand der unter Teil A Nr. 6 des Prüfpfadbogens genannten Auswahlkriterien.</p> <p>Im Ergebnis der Bewertung entsteht eine Rangliste der Anträge. Das Ministerium wählt auf der Grundlage dieser Rangliste die förderwürdigen Projekte aus. Die Rangliste einschließlich der Auswahlentscheidung des Ministeriums wird der bewilligenden Stelle übergeben.</p> <p>Die Entscheidung zum Antrag an sich trifft die bewilligende Stelle nach Prüfung der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit im Benehmen mit dem Ministerium.</p> <p>Dokumentation der Prüfung anhand des Vermerks zur Prüfung des Projektantrags gem. Projektauswahlkriterien (PAK).</p> <p>Förderanträge sind verbindlich. Nachträgliche Änderungen am Projektinhalt können von der bewilligenden Stelle nur berücksichtigt werden, wenn diese Änderungen von dem zuständigen Ministerium bestätigt worden sind. Das Verfahren diesbezüglich ist zu dokumentieren.</p>
Stellungnahme/Votum Dritter:	Entfällt

2. Bewilligungsverfahren

2.1 Beratung der Antragsberechtigten

zuständige Stelle:	IB
Inhalt der Beratung:	Inhaltliche, finanzielle und verwaltungsgemäße Beratung auf der Grundlage geltender EU-Rechtsnormen, nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen, der geltenden Richtlinie.

	<p>Insbesondere Information zu Förderverfahren und Fördervoraussetzungen sowie Hinweise und Erläuterungen zu den Anträgen und einzureichenden Unterlagen, sofern vom Antragsteller gewünscht.</p> <p>Beratung der Landkreise und kreisfreien Städte über die Möglichkeit des förderunschädlichen Vorhabenbeginns zum Zeitpunkt der Antragseingangs gem. Teil 2 Abschnitt 1 Nr. 2.3 der Richtlinie und Aufklärung über die Risiken.</p> <p>Zum Bewilligungsverfahren sowie zum Ablauf der Förderung im Hinblick auf die Auszahlung und den Nachweis der Verwendung der Zuwendung und den damit verbundenen Pflichten.</p>
--	--

2.2 Antragstellung

Antrag-/Angebotsannahmende Stelle:	IB
Form der Antragstellung:	Antragstellung schriftlich entsprechend den Vorgaben der IB mittels Vordrucken für den Antrag und die antragsbegründenden Unterlagen

2.3 Zulässigkeitsprüfung

zuständige Stelle:	IB
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung und fachtechnische Unterstützung:	<p>Entgegennahme der Anträge nach Handlungssäule 1 und Handlungssäule 2.</p> <p>Erstprüfung des Antrages auf Vollständigkeit, auf Einhaltung formaler Anforderungen und Plausibilität (Antragsberechtigung / Zulässigkeit gemäß der Richtlinie und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel) sowie auf grundsätzliche Förderfähigkeit.</p> <p>Dokumentation des Ergebnisses der Erstprüfung.</p> <p>Dem Antragsteller wird der Eingang des Antrages bestätigt, ggf. wird er zur Nachreichung von Unterlagen aufgefordert.</p> <p>Dokumentation des Ergebnisses der Antragsprüfung</p> <p>Kompetenzregelungen gemäß schriftlich fixierter Ordnung der IB.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>

2.4 materielle Prüfung und Entscheidungsfindung

zuständige Stelle:	IB MS, Ref. 31a (Konzepte)
--------------------	-------------------------------

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Übermittlung der Anträge an MS, Ref. 31a zur Bewertung der Konzepte gem. PAK</p> <p>Stellungnahme des MS, Ref. 31a zum Ergebnis der Bewertung an IB zur materiellen Prüfung</p> <p>Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme auf Grundlage geltender EU-Rechtsnormen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, Fördergrundsätze, weitere Erlasse etc.).</p> <p>Auf Grundlage der formellen und materiellen Prüfung des Antrags und der vorliegenden Stellungnahme von MS wird eine Entscheidungsvorlage gemäß VV Nr. 3.4 zu § 44 LHO-LSA zur Beurteilung der Förderfähigkeit des Projektes sowie zur abschließenden Entscheidung erstellt.</p> <p>Kompetenzregelungen erfolgen gemäß schriftlich fixierter Ordnung der IB.</p>
Stellungnahme/Votum Dritter:	Entfällt.

2.5 Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid/Vertrag/Mittelzuweisung

Bewilligende Stelle:	IB
Art der Bewilligung:	Zuwendungsbescheid
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Kompetenzgerechte Genehmigung der Entscheidungsvorlage gemäß schriftlich fixierter Ordnung der IB.</p> <p>Auf der Grundlage der Entscheidungsvorlage gemäß VV Nr. 3.4 zu § 44 LHO wird der Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid erstellt.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>
Information des Begünstigten/ des Vertragspartners:	Postalische Übersendung des Zuwendungsbescheides einschließlich entsprechender Anlagen an den Begünstigten.
Datenerfassung für die Programmabwicklung:	<p>Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung der efREporter4-Leitstelle dokumentiert.</p> <p>IB</p>
Datenbank:	efREporter4

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung/Mittelrückzahlung

1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf/die Auszahlung/die Rückzahlung:

zuständige Stelle:	IB
<p>Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf, Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung, Rückforderung gegen Begünstigten:</p>	<p>Mittelabruf:</p> <p>Die im Zusammenhang mit Anträgen auf Auszahlung vorzulegenden Nachweise und Belege werden regelmäßig über die Online-Antrags-Stellung (OAS) eingereicht.</p> <p>Sofern die Nachweise und Belege über die OAS an die bewilligende Stelle übergeben werden, gelten diese als im Original oder gleichwertig vorgelegt.</p> <p>Bei vorschüssiger Auszahlung sind durch den Begünstigten ab dem zweiten Auszahlungsantrag die Belege beizufügen, die geeignet sind, die zweckentsprechende Verwendung der zuvor abgerufenen Mittel nachzuweisen.</p> <p>Abweichend davon kann im Bedarfsfall auf Grund eines genehmigten VZM der 1. Mittelabruf auch für bereits erfolgte Auszahlungen erfolgen.</p> <p>Für die unter den Pauschalsatz fallenden Ausgabenpositionen müssen keine Nachweise vorgelegt werden, die Mittelauszahlung erfolgt insoweit in Höhe von 20% der nachgewiesenen Lohn- und Lohnnebensausgaben des bewilligten Projektpersonals als Bemessungsgrundlage – Auszahlung in Höhe der festgelegten Pauschale abzüglich des Eigenanteils.</p> <p>Erklärung bei freiwilliger Rückzahlung erfolgt formlos.</p> <p>Bei Rückforderung erhält Begünstigter einen Rückforderungsbescheid (z.B. Widerruf, Rücknahmebescheid) mit Zahlungsfrist.</p>
<p>Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:</p>	<p>Der Begünstigte reicht den Zahlungsantrag einschließlich der begründenden Unterlagen über die OAS ein.</p> <p>Mit der Prüfung des ersten Mittelabrufs erfolgt die Prüfung auf die Bestandskraft des Zuwendungsbescheids sowie die Erfüllung etwaiger auszahlungsrelevanter Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids sowie die Übereinstimmung von Art und Zeitpunkt der Ausgaben mit den Inhalten des Zuwendungsbescheids, auf Grundlage der LHO und der VO (EU) 2021/1060.</p> <p>Bei weiteren Mittelabforderungen: sachliche und rechnerische Prüfung der zahlungsbegründenden Unterlagen, Ermittlung des Auszahlungsbetrages und Dokumentation in einem Prüfvermerk. Die bereits gezahlte Vorauszahlung wird im Zuge</p>

	<p>der Prüfung berücksichtigt.</p> <p>Es können Teilzahlungen geleistet werden, sofern sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. Mit dem nächsten Auszahlungsantrag ist durch den Begünstigten die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge zu erklären und durch Belege nachzuweisen.</p> <p>Beim Nachweis vorschüssig ausgezahlter Beträge erfolgt die sachliche und rechnerische Prüfung der zahlungsbegründenden Unterlagen, Ermittlung des Zahlungsbetrages und Dokumentation in einem Prüfvermerk. Die bereits gezahlte Vorauszahlung wird im Zuge der Prüfung berücksichtigt.</p> <p>Nicht verbrauchte Teilbeträge werden sofort verrechnet bzw., sofern sie nicht für fällige Zahlungen innerhalb der nächsten zwei Monate notwendig sind, sofort zurückgefordert.</p> <p>Die Dokumentation der Prüfungshandlungen zum Auszahlungsantrag und die Ermittlung des Zahlungsbetrages erfolgt im „Prüfvermerk über den Auszahlungsantrag“ einschl. Anlagen.</p> <p>Kompetenzregelungen erfolgen gemäß schriftlich fixierter Ordnung der IB.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>
--	---

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung/Rückzahlung und Annahmeanordnung

zuständige Stelle:	IB
Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:	Es wird ein Ausgabenbeleg gemäß der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuweisung auszahlen“ der schriftlich fixierter Ordnung erstellt und dokumentiert.
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Auf der Grundlage der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird der Zahlungsbetrag kompetenzgerecht ausgezahlt. Die Auszahlung wird entsprechend den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB durchgeführt.</p> <p>Die Einstellung und Freischaltung der Auszahlungen im System erfolgen im Vier-Augen-Prinzip.</p> <p>Ein ggf. notwendiger Mittelrückfluss erfolgt durch Überweisung des Begünstigten auf ein vorgegebenes Konto an die IB.</p>
zahlende oder annehmende Stelle:	IB
Zahlungsweise:	Auszahlung erfolgt per Überweisung an den Begünstigten.

	Rückzahlung erfolgt per Überweisung durch den Begünstigten.
--	---

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs:

zuständige Stelle:	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung der efReporter4-Leitstelle dokumentiert: IB
Datenbank:	efReporter4

4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle:	MS, Referat 31a
Arbeitsweise:	<p>Die EU-Bescheinigungsbehörde (EU-BB) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.</p> <p>Das MS, Referat 31a leitet die Unterlagen an die IB weiter. Auf der Grundlage der Regelungen der EU-BB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft die IB die Daten und bestätigt die Richtigkeit dieser Ausgaben schriftlich. Auf dieser Grundlage erteilt das MS, Referat 31a nach einer Plausibilitätsprüfung die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.</p> <p>Auf dieser Grundlage erteilt MS, Ref. 31a nach einer Plausibilitätsprüfung die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.</p>

Kommentiert [WJ6]: Die genaue Beschreibung des Verfahrens steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest und ist zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung (VOÜ):

zuständige Stelle:	IB
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Verwaltungsprüfungen und Vor- Ort- Überprüfungen gem. Art. 125 VO (EU) Nr. 1303/2013</p> <p>In Abstimmung mit dem Fachressort wurde Folgendes festgelegt:</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden zu allen Vorhaben VOÜ durchgeführt.</p> <p>oder</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Der angemessene Prüfumfang für VOÜ wird anhand einer programm-/richtlinienbezogenen Risikoanalyse festgelegt. Auf Basis der ermittelten Prüfquote wird durch die IB jährlich eine Vorhabenauswahl für VOÜ vorgenommen. Das</p>

	<p>Verfahren (einschließlich Dokumentation und jährlicher Überprüfung) entspricht den o. g. Erlassen der EU-VB EFRE/ESF.</p> <p>Eine anlassbezogene VOÜ erfolgt entsprechend den Bestimmungen im den o. g. Erlassen, wenn Gründe hierfür vorliegen.</p> <p>Bei nachträglichen Änderungen subventionserheblicher Tatsachen werden die Auswirkungen auf das laufende Vorhaben geprüft. Erforderliche Änderungen werden mittels einer Entscheidungsvorlage (Prüfvermerk) zur Entscheidung vorgelegt.</p> <p>Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse werden dokumentiert. Ggf. werden ein Änderungsbescheid, Rücknahmebescheid oder Widerrufsbescheid erstellt.</p> <p>Kompetenzregelungen erfolgen gemäß schriftlich fixierter Ordnung der IB. Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>
--	--

2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Berichte für den Vorhabensabschluss:

zuständige Stelle	IB
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>Der Verwendungsnachweis (VN) ist vom Begünstigten jeweils bis zum vorgeschriebenen Termin vorzulegen.</p> <p>Der Begünstigte hat in der Regel per 31.12. und 30.06. sowie zum Projektende, inhaltlich nach vorgegebenem Muster schriftlich darüber Bericht zu erstatten, wie der Verlauf der Projektabwicklung und der Stand der Zielerreichung ist. Die durch den Begünstigten vorzulegenden Sachberichte werden dem MS LSA, Ref. 31a, zur Prüfung vorgelegt. Beanstandungen teilt das MS LSA, Ref. 31a, der IB schriftlich mit. Die Ergebnisse der Prüfung der Sachberichte durch das MS LSA, Ref. 31a, werden Bestandteil des durch die IB zu erstellenden Prüfvermerks zum Verwendungsnachweis.</p> <p>Zum Projektende ist der Sachbericht durch einen ausführlichen Erfolgskontrollbericht zu ergänzen.</p> <p>Zum Projektende ist der VN einschließlich des letzten Sachberichtes und des Erfolgskontrollberichtes innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes schriftlich und in elektronischer Form einzureichen.</p> <p>Der Begünstigte hat den zahlenmäßigen Nachweis über die erhaltenen Beträge (Berichterstattung) mit jeder Mittelabforderung an die bewilligende Stelle vorzulegen. Für den Zeitraum von der letzten Mittelabforderung bis zum Projektende erfolgt diese spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises.</p> <p>Prüfung des VN (Vollständigkeitsprüfung, Prüfung der Erfüllung</p>

	<p>der mit der Bewilligung verbundenen Förderkriterien und Auflagen, Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises auf Förderfähigkeit und fristgerechte Verwendung, Einhaltung Förderzweck, abschließende Prüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen usw.) erfolgt anschließend.</p> <p>Auf die Vorlage von Einnahme- und Ausgabebelegen kann verzichtet werden, wenn die erforderliche Prüftiefe bereits durch Belege anlässlich von Auszahlungsanträgen oder im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen erreicht wurde.</p> <p>Es wird ein Prüfvermerk gemäß VV Nr. 11.2 zu § 44 LHO erstellt.</p> <p>Im Ergebnis der VN-Prüfung wird ein abschließender Bescheid erstellt, mit dem der Zuwendungsbetrag abschließend festgestellt wird. Wird aufgrund der (teilweisen) Unwirksamkeit (Widerruf, Rücknahme oder auflösende Bedingung) des Zuwendungsbescheides ein Erstattungsbetrag ermittelt, wird dieser dokumentiert und der Zahlungseingang überwacht.</p> <p>Der Bescheid wird dem Begünstigten über das Online-Portal bekanntgegeben.</p> <p>Kompetenzregelungen erfolgen gemäß schriftlich fixierter Ordnung der IB.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p>
--	---

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

Behörde/Stelle	Europäischer Rechnungshof Bundesrechnungshof Landesrechnungshof EU-Kommission, OLAF EU-Kommission, GD Empl EU-Prüfbehörde EU-Bescheinigungsbehörde EU-Verwaltungsbehörde
Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen

zuständige Stelle:	IB ggü. Begünstigten MS Referat 31a ggü. externen Prüfstellen
--------------------	--

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung/ Mitwirkung:	<p>IB:</p> <p>Verfahren und Kompetenzregelungen lt. schriftlich fixierter Ordnung.</p> <p>Auswertung der Prüffeststellungen in Zusammenarbeit der beteiligten Stellen und ggf. Stellungnahme an die prüfende Stelle. Beantwortung von Prüfungsmitteilungen und ggf. Anpassung der getätigten Ausgaben.</p> <p>Erforderliche Finanzkorrekturen werden durch die IB vorgenommen. Eine Rückforderung von Beträgen wird dokumentiert (Kompetenzen und Arbeitsweisen siehe Teile C und D).</p> <p>Erarbeitung von vorhabenbezogenen Stellungnahmen zu Prüffeststellungen einschließlich Sachverhaltsaufklärung mit Begünstigten.</p> <p>Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“ der EU-BB.</p> <p>Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten.</p> <p>MS, Ref. 31a:</p> <p>Reaktion auf Prüfungen / Feststellungen externer Prüfungsstellen (insbesondere bei Systemprüfungen). IB wird eingebunden.</p>
--	--

Kommentiert [WJ7]: Auch hierzu sind die Regelungen für die neue Förderperiode noch nicht festgeschrieben. Daher kann eine Anpassung der Vorgaben erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

zuständige Stelle:	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung der efReporter4-Leitstelle dokumentiert. IB
Datenbank:	efReporter4

Teil E – Vorhabenbezogene Dokumentation

Aufbewahrungspflicht	MS, Ref. 31a IB Begünstigte
Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:	MS, Ref. 31a Konzepte und Prüfvermerke zu PAK, Sachberichte und Prüfvermerke zu Sachberichten, Anlagen zu Sachberichten

	<p>IB: elektronische Vorgangsakte - eAkte –</p> <p>Weitere Unterlagen werden in der Programmakte im elektronischen Archiv des Produktmanagements abgelegt.</p> <p>Begünstigte: Einzelbelege (Originalrechnungen und –zahlbelege) und weitere im Zuwendungsbescheid festgelegte Unterlagen.</p>
--	--